

Stadt Illnau-Effretikon

T I E F B A U

TOTALREVISION DER ABFALLVERORDNUNG

ENTWURF VOM 25. FEBRUAR 2021

(SRB-NR. 2021-35)

Grundlagen für diesen Entwurf bilden die Musterabfallverordnung des Kantons Zürich vom 20. August 2018 (www.awel.zh.ch) sowie die aktuelle Abfallverordnung der Stadt Illnau-Effretikon vom 15. Juni 2000 (AbVO; IE 900.01.06).

Kontaktperson

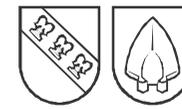
Reto Loosli
Direkt 052 354 23 87
reto.loosli@ilef.ch

Stadthaus

Märtplatz 29
Postfach
8307 Effretikon

Telefon 052 354 24 72
tiefbau@ilef.ch
www.ilef.ch
facebook.com/stadtilef

TOTALREVISION ABFALLVERORDNUNG MIT ERLÄUTERUNGEN ENTWURF VOM 25. FEBRUAR 2021



Stadt Illnau-Effretikon

T I E F B A U

ENTWURF REVIDIERTE ABFALLVERORDNUNG (nAbVO)

Gestützt auf § 35 des Abfallgesetzes (AbfG; LS 712.1) vom 25. September 1994 und auf § 24 der Gemeindeordnung (GO; IE 100.01.01) vom 28. September 1997 vom (Neu: Art. 17 der Gemeindeordnung vom XX.XX.XXXX) erlässt der Grosse Gemeinderat (Neu: das Stadtparlament) folgende Abfallverordnung:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt die kommunale Abfallwirtschaft der Stadt Illnau-Effretikon im Bereich der Siedlungsabfälle nach Art. 3 Buchstabe a der eidgenössischen Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA, SR 814.600) vom 4. Dezember 2015.

² Sie hat zum Ziel, eine effiziente, kostengünstige, ökologische und hygienische Abfallentsorgung zu gewährleisten. Die durch Abfälle entstehende Umweltbelastung ist so gering wie möglich zu halten und die Ressourcen sind zu schonen.

³ Sie gilt im ganzen Gemeindegebiet. Der Stadtrat kann in begründeten Fällen für bestimmte Ortsteile, Gebiete oder Veranstaltungen abweichende Regelungen erlassen.

II. AUFGABEN DER STADT

Art. 2 Sammlungen und Dienste

¹ Die Stadt sorgt dafür, dass Siedlungsabfälle fach- und umweltgerecht gesammelt, abgeführt und verwertet oder in öffentlichen Anlagen behandelt werden.

² Sie bietet für Kehrrecht regelmässige Abfahren an.

³ Sie sorgt dafür, dass verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen wie Glas, Papier, Karton, Metalle, Grünabfälle, Textilien sowie Altöl aus Haushalten so weit wie möglich getrennt gesammelt und stofflich verwertet werden.

⁴ Sie kann Abfahren oder Sammelstellen für weitere Abfälle anbieten.

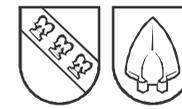
ERLÄUTERUNGEN

Art. 1 Abs. 1 umschreibt den Gegenstand der Abfallverordnung. Diese regelt den Umgang mit Siedlungsabfällen. Siedlungsabfälle sind in Art. 3 VVEA definiert, weshalb darauf verwiesen werden kann.

Art. 2 Abs. 1 regelt das Entsorgungsmonopol und die Entsorgungspflicht der Gemeinden für Siedlungsabfälle (§§ 16 und 35 Abfallgesetz [AbfG; LS 131.1]). Ausnahmen bestehen bei bestimmten Siedlungsabfällen, die vom Inhaber entsorgt bzw. von Dritten zurückgenommen werden müssen.

Das erwähnte Monopol und die Pflicht der Gemeinden bestehen auch für Siedlungsabfälle von Unternehmen mit bis zu 249 Vollzeitstellen. Demgegenüber sind Unternehmen ab 250 Vollzeitstellen für die Entsorgung ihrer Abfälle, die von der Zusammensetzung her mit Siedlungsabfällen vergleichbar sind, selbst zuständig.

TOTALREVISION ABFALLVERORDNUNG MIT ERLÄUTERUNGEN ENTWURF VOM 25. FEBRUAR 2021



Stadt Illnau-Effretikon

T I E F B A U

ENTWURF REVIDIERTE ABFALLVERORDNUNG (nAbVO)

⁵ Sie stellt an stark frequentierten öffentlichen Orten geeignete Abfallbehältnisse zur Verfügung und entleert diese regelmässig.

⁶ Sie lässt die vom Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) angebotenen mobilen Sammlungen von Kleinmengen an Sonderabfällen aus Haushalten durchführen und sorgt für die entsprechenden Ankündigungen.

⁷ Die Stadt kann Aufgaben im Abfallwesen wie Sammeldienste oder Entsorgung von gesammelten Abfällen ganz oder teilweise von Privaten oder öffentlich-rechtlichen Organisationen erfüllen lassen. Sie kann sich für solche Zwecke mit anderen Gemeinden zusammenschliessen.

Art. 3 Information und Vorbildverhalten

¹ Die Stadt informiert die Bevölkerung und Unternehmen, wie sie Abfälle vermeiden oder umweltgerecht entsorgen können und wie sie invasive gebietsfremde Organismen oder Teile davon entsorgen müssen. Sie koordiniert ihre Informationstätigkeit mit dem Kanton.

² Alle Haushalte und Unternehmen werden von der Stadt regelmässig über das Entsorgungswesen informiert.

³ Die Stadt erhebt Daten über die Abfallwirtschaft wie Angaben über Abfallmengen, Abfallarten, Abfallherkunft, Entsorgungswege, Kosten und Gebühren. Die Daten sind öffentlich zugänglich und werden dem Kanton jährlich zur Verfügung gestellt.

⁴ Sie trägt durch ihr Vorbildverhalten zur Vermeidung, Verwertung und umweltgerechten Behandlung der Abfälle bei. Die städtischen Dienste beachten bei Ihren Tätigkeiten die Grundsätze der Abfallwirtschaft.

Art. 4 Spezialfälle

¹ Für eine umweltverträgliche Entsorgung kann die Stadt mit Unternehmen, die grosse Mengen von Siedlungsabfällen erzeugen, Vereinbarungen zur Abfallvermeidung oder Abfallbehandlung abschliessen.

ERLÄUTERUNGEN

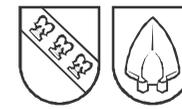
Die Art. 2 Abs. 2 bis 4 bilden die Rechtsgrundlage für das Abfuhr- und Sammelwesen der Gemeinde.

Art. 2 Abs. 6 regelt die Abgabe von Kleinmengen von Sonderabfällen gemäss der Sonderabfall-Abgabeverordnung des Kanton Zürich.

Art. 2 Abs. 7 ermöglicht der Gemeinde, Aufgaben im Abfallwesen auf private Unternehmen oder öffentlich-rechtliche Organisationen (Bsp. interkommunale Anstalt) auszulagern.

Art. 4 Abs. 1 ermöglicht der Gemeinde, Verträge mit Unternehmen zur Mengenreduktion oder für bestimmte Anforderungen an die Abfälle (z.B. gepresst, tiefer Wassergehalt, keine Glasanteile usw.) abzuschliessen.

TOTALREVISION ABFALLVERORDNUNG MIT ERLÄUTERUNGEN ENTWURF VOM 25. FEBRUAR 2021



Stadt Illnau-Effretikon

T I E F B A U

ENTWURF REVIDIERTE ABFALLVERORDNUNG (nAbVO)

² Bei der Nutzung von öffentlichem Grund kann die Stadt Beschränkungen sowie weitere Massnahmen zur Abfallbewirtschaftung gegenüber jedem Nutzer, insbesondere auch gegenüber Veranstaltern, anordnen. Die Stadt kann solche Massnahmen finanziell oder logistisch unterstützen.

³ Einkaufsläden und Betriebe der Unterwegsverpflegung haben ihrer Kundschaft genügend Sammelbehältnisse für Kehricht und Separatabfälle zur Verfügung zu stellen. Sie können verpflichtet werden, liegen gelassene Abfälle einzusammeln und zu entsorgen.

⁴ Die Stadt fördert den Bau von Unterflurcontainern für Kehricht auf privatem und öffentlichem Grund. Sie kann zu diesem Zweck Fördergelder sprechen.

III. PFLICHTEN DER INHABERINNEN UND INHABER VON ABFÄLLEN

Art. 5 Umgang mit Abfällen

¹ Siedlungsabfälle müssen den von der Stadt bezeichneten Sammlungen oder Sammelstellen übergeben werden. Die getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle (Separatabfälle) sind nach den Vorschriften der Stadt der entsprechenden Sammlung zuzuführen.

² Kompostierbare Abfälle sind selber zu kompostieren oder, sofern vorhanden, der dafür vorgesehenen Abfuhr mitzugeben.

³ Die Sammelstellen für Separatabfälle dürfen nur zu den angegebenen Zeiten und ausschliesslich zur Entsorgung von Separatabfällen in die dafür vorgesehenen Behältnisse benützt werden.

⁴ Öffentliche Abfallbehältnisse dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht zur Entsorgung grösseren Mengen von Abfällen benutzt werden.

⁵ Es ist verboten, Abfälle im Freien auf privatem oder öffentlichem Grund oder in Öfen, Cheminées oder dergleichen zu verbrennen.

ERLÄUTERUNGEN

Art. 4 Abs. 2: Bei der Nutzung von öffentlichem Grund können solche Beschränkungen und weitere Massnahmen (Bsp. Einführen eines Pfandsystems, Einsammeln liegen gelassener Abfälle) einseitig von der Gemeinde angeordnet werden.

Art. 4 Abs. 4: Zur Förderung von Unterflurcontainer für Kehricht erarbeitet die Stadt ein Konzept, das die Höhe der Fördergelder festlegt und Bedingungen für den Erhalt der Gelder formuliert. Art. 4 Abs. 4 bildet die Rechtsgrundlage für die Zahlung solcher Gelder. Finanziert werden die Fördergelder über Gebühren durch den Eigenwirtschaftsbetrieb Entsorgung.

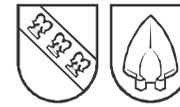
Art. 5 Abs. 1 verpflichtet die Abfallinhaberinnen und -inhaber, ihre Abfälle den von der Gemeinde angebotenen Sammelstellen oder Abfahren zu übergeben (Art. 31b Abs. 3 Umweltschutzgesetz [USG; SR 814.01]).

Art. 5 Abs. 3 bildet die Rechtsgrundlage für die Durchsetzung einer ordentlichen Benützung der Separatsammelstellen.

Art. 5 Abs. 4 verbietet, die öffentlichen Abfallkübel zur Entsorgung von allgemeinen Siedlungsabfällen zu nutzen und gewährleistet deren Zweckerfüllung.

Art. 5 Abs. 5 und 6 präzisieren das Verbrennungsverbot von § 14 Abs. 2 und 3 AbfG.

TOTALREVISION ABFALLVERORDNUNG MIT ERLÄUTERUNGEN ENTWURF VOM 25. FEBRUAR 2021



ENTWURF REVIDIERTE ABFALLVERORDNUNG (nAbVO)

⁶Natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle dürfen ausserhalb von Anlagen und bewohnten Gebieten nur verbrannt werden, wenn sie so trocken sind, sodass nur wenig Rauch entsteht. In den Monaten November bis Februar ist die Verbrennung im Freien verboten. Ausgenommen sind Brauchtums- und Grillfeuer.

⁷Es ist verboten, Abfälle im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund abzulagern oder stehen zu lassen.

⁸Abfälle dürfen nicht der Kanalisation zugeführt werden.

⁹Sonderabfälle aus Haushalten sind dem Handel, einer mobilen kantonalen Sammlung, der kantonalen Sonderabfall-Sammelstelle oder einem Betrieb zuzuführen, der über eine Bewilligung zur Entgegennahme von Sonderabfällen verfügt.

¹⁰Invasive gebietsfremde Organismen oder Teile davon müssen so entsorgt werden, dass keine Weiterverbreitung erfolgt.

IV. GEBÜHREN

Art. 6 Gebühren

¹Die Kosten für die Entsorgung der Siedlungsabfälle werden den Verursachern oder Inhabern soweit möglich mittels verursachergerechten und kostendeckenden Gebühren überbunden.

²Die Gebühren setzen sich zusammen aus einer Grundgebühr und mengenabhängigen Gebühren.

³Die Grundgebühren werden pro Wohneinheit oder Betrieb jährlich erhoben. Die Grundgebühr ist auch zu entrichten, wenn keine Dienstleistungen der Stadt im Abfallbereich beansprucht werden.

⁴Für die Abfallarten Kehricht, Sperrgut und Grüngut werden mengenabhängige Gebühren nach Gewicht oder Volumen erhoben.

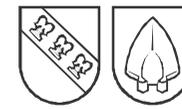
ERLÄUTERUNGEN

Art. 5 Abs. 10 statuiert Verhaltensvorschriften für den Umgang mit invasiven gebietsfremden Organismen oder Teilen davon.

Art. 6 Abs. 1 führt Art. 32 und 32a USG sowie § 37 Abs. 2 AbfG aus und bildet die erforderliche Rechtsgrundlage (Legalitätsprinzip) für die Erhebung von Gebühren. Die Abfallrechnung und die Gebühren sind im Grundsatz in § 37 AbfG geregelt.

Am bisherigen Finanzierungsmodell mit einer Grundgebühr und einer verursachergerechten Mengengebühr wird gemäss Empfehlung des Bundesamtes für Umwelt BAFU festgehalten.

TOTALREVISION ABFALLVERORDNUNG MIT ERLÄUTERUNGEN ENTWURF VOM 25. FEBRUAR 2021



Stadt Illnau-Effretikon

T I E F B A U

ENTWURF REVIDIERTE ABFALLVERORDNUNG (nAbVO)

⁵ Auf der Hauptsammelstelle können für weitere Abfallarten mengenabhängige Gebühren nach Gewicht oder Volumen erhoben werden. Ebenfalls können für Leistungen im Zusammenhang mit Abfuhr für weitere Separatabfälle, welche nicht durch die Grundgebühr gedeckt werden, Gebühren erhoben werden. Näheres regelt das Gebührenreglement.

⁶ Überschüsse oder Defizite aus Vorjahren werden bei der Anpassung der Gebühren berücksichtigt.

V- VOLLZUG, KONTROLLE UND STRAFBESTIMMUNGEN

Art. 7 Vollzug

¹ Der Stadtrat vollzieht diese Verordnung und erlässt die darauf oder auf die Abfallgesetzgebung des Bundes oder Kantons gestützten Anordnungen (Verfügungen, Bussen), soweit nichts Anderes geregelt ist.

² Der Stadtrat kann die Zuständigkeit an andere Stellen delegieren.

³ Der Stadtrat erlässt ein Gebührenreglement, in dem insbesondere die Ausgestaltung und Höhe der Abfallgebühren sowie die Art der Gebührenerhebung festgelegt werden.

⁴ Der Stadtrat erlässt Vollzugsbestimmungen zur Abfallverordnung, in denen Einzelheiten zu Abfuhr, Sammlungen und Dienstleistungen der Stadt im Abfallbereich geregelt sind.

Art. 8 Kontrollen und Kostenüberbindung

¹ Die Stadt kann Abfallgebinde zu Kontrollzwecken öffnen.

² Die Kosten für die vorschriftsgemässe Entsorgung von unsachgemäss beseitigten oder illegal abgelagerten Abfällen und die damit verbundenen Umtriebe werden dem Verursacher unabhängig von einem Strafverfahren und zusätzlich zu einer allfälligen Busse in Rechnung gestellt.

ERLÄUTERUNGEN

Art. 7 Abs. 1 bildet die Rechtsgrundlage für den Vollzug der Verordnung und den Erlass von Verfügungen oder Bussen, auch wenn sich diese auf übergeordnetes Recht stützen (Anordnungen).

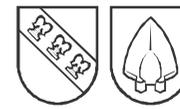
Art. 7 Abs. 2 ermöglicht insbesondere, den Erlass von Anordnungen, die regelmässig in grosser Zahl anfallen an einzelne Mitglieder der Behörde zu delegieren.

Art. 7 Abs. 3 und 4 bilden die Rechtsgrundlage für den Erlass weiterer Vollzugsbestimmungen wie einer Gebührenordnung oder einer Vollzugsverordnung zur Abfallverordnung (z.B. Abfallkalender).

Art. 8 Abs. 1 ermöglicht insbesondere, dass die Gemeinde illegal abgelagerte Abfallsäcke öffnen und den Inhaber der Abfälle ermitteln kann.

Art. 8 Abs. 2 hält fest, dass die Gemeinde Kosten aus einer Ersatzvornahme auf die Verursacher überwälzen.

TOTALREVISION ABFALLVERORDNUNG MIT ERLÄUTERUNGEN ENTWURF VOM 25. FEBRUAR 2021



ENTWURF REVIDIERTE ABFALLVERORDNUNG (nAbVO)

Art. 9 Strafbestimmungen

Bei Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieser Verordnung sind die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts, insbesondere § 39 AbfG, anwendbar.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 10 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung bedarf der Genehmigung durch das AWEL.

² Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Abfallverordnung.

³ Mit Inkrafttreten dieser Abfallverordnung wird die Abfallverordnung vom 15. Juni 2000 aufgehoben.

ERLÄUTERUNGEN

Auf die Einführung eines Littering-Artikels wird verzichtet, da ein solcher Artikel bereits in der Polizeiverordnung der Stadt Illnau-Effretikon vom 3. Februar 2011 festgesetzt ist.

Widerrechtliche Ablagerungen von grossen Abfallmengen fallen unter die Strafbestimmungen gemäss Art. 9.
